

**Erste Satzung zur Änderung
der Corona-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen - 2021
Vom 18. November 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 94

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19.11.2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung (Corona-HEVO) vom 21. April 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 24), geändert durch Landesverordnung vom 23. Juli 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 961), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. November 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Ergänzung der Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen - 2020 zur Durchführung elektronischer Prüfungen - 2021 (Corona-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen - 2021) vom 3. Februar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Worte „während der Pandemie“ werden gestrichen.
 - b. Vor dem Wort „Hochschulprüfungen“ wird das Wort „pandemiebedingt“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach den Worten „in privaten Räumen“ die Worte „mit Videoaufsicht“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „nichtelektronische Prüfung – im allgemeinen in Präsenz als Alternative“ durch die Worte „Alternative in Präsenz“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nichtelektronische“ gestrichen.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll die elektronische Prüfung als Fernprüfung mit Videoaufsicht angeboten werden, stellt die Hochschule fest, ob und für wie viele Studierende eine Alternative in Präsenz unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann.“
 - bb. In Satz 6 werden nach den Worten „zur elektronischen Fernprüfung“ die Worte „mit Videoaufsicht“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
5. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-HEVO wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. November 2021 erteilt.

Kiel, 18. November 2021

Prof. Dr. Simone Fulda
Präsidentin
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel